

Angaben zur Berechnung des Erfahrungsdienstalters / sowie zur Anerkennung von ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten

Name, Vorname	geb. am	Tag der erstmaligen Ernennung ¹ zur/zum Beamtin/-en mit Dienstbezügen (auf Probe, auf Zeit, auf Lebenszeit) bzw. Ernennung zur/zum Richter/-in, Ernennung zur/zum Berufssoldat/-en oder Soldatin/-en auf Zeit)
---------------	---------	---

Bearb.-Nr.	Personalnummer	Beschäftigungsdienststelle	Tag der Ernennung in M-V ¹
------------	----------------	----------------------------	---------------------------------------

A Zeile	Zeitraum (lückenlos) ²	genaue Bezeichnung des Arbeitgebers / des Dienstherrn/ des Ausbildungsbetriebes / der Fachhochschule / der Universität usw. und	Art des Beschäftigungsverhältnisses, z.B.:	wöchentliche Arbeitszeit (Std.)		Vermerk Dienststelle (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1; § 40 S. 3 und 4 bzw. § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 LBesG M-V) Eine Entscheidung ist nicht notwendig für Schul-, Ausbildungs-, Studien- und Beamtenzeiten
	vom (TT.MM.JJJJ)			bis (TT.MM.JJJJ)	Ist	
1			- Beamter/-in auf Probe, auf Zeit bzw. auf Lebenszeit - Soldat/-in auf Zeit / Berufssoldat/-in - Arbeitsverhältnis, selbstständige/ freiberufliche Tätigkeit (bei Unterbrechung Beendigungsgrund angeben) - Beamter/-in auf Widerruf (Anwärter/-in / Referendar/-in) - Ausbildungsverhältnis (z.B. Berufsausbildung, Studium)			<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
2						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
3						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
4						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
5						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
6						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
7						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
8						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
9						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen

¹ Die Ernennung zur/zum Beamtin/-en auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes (Anwärter/-in, Referendar/-in) ist hier nicht einzutragen.

² Beschäftigungsfreie Zeiten sind ebenfalls anzugeben!

Name, Vorname

geb. am

10						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
11						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
12						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
13						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
14						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
15						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
16						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
17						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
18						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
19						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
20						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
21						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
22						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
23						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
24						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
25						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen
26						<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> förderlich <input type="checkbox"/> nicht zu berücksichtigen

Name, Vorname

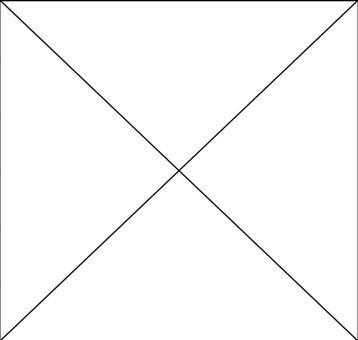
geb. am

B	Grundwehrdienst	
	genaue Zeiträume	
	vom (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)
27		

C	Freiwilliger Wehrdienst/ Wehrübungen	
	genaue Zeiträume	
	vom (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)
28		
29		

D	Zivildienst	
	genaue Zeiträume	
	vom (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)
30		
31		

E	Bundesfreiwilligendienst	
	genaue Zeiträume	
	vom (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)
32		
33		

F	Elternzeit / Mutterschutz		Bei Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit:	
	vom (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Wöchentl. Arbeitszeit	
			Ist	Soll
	Mutterschutz			
34				
35				
36				
37				
	Elternzeit			
38				
39				
40				
41				

G	Beurlaubungen ohne Dienstbezüge		Dienstliches Interesse	
	genaue Zeiträume		ja	nein
	vom (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)		
42			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
43			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
44			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
45			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
46			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name, Vorname

geb. am

H Zeiten gemäß § 30 LBesG M-V (Gesetzestext siehe Anlage)

Hauptamtlicher, inoffizieller, informeller Mitarbeiter des MfS / AfNS?

nein ja

Wenn ja: Von wann bis wann?

Angehöriger der Grenztruppen der DDR bzw. eines Wachregimentes der DDR?

nein ja

Wenn ja: Von wann bis wann?

Welche Funktion?

Vor oder bei Übertragung von Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ, den Blockparteien oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Organisation innegehabt?

nein ja

Wenn ja: Von wann bis wann?

Welche Funktion?

Hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen o. g. Parteien oder Organisationen, die das Recht hatten, ein Zeugnis über den Abschluss einer Hoch- oder Fachschule zu erteilen sowie höhere wissenschaftliche Grade zu verleihen?

nein ja

Absolvent der Akademie für Staat und Recht?

nein ja

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich Überzahlungen, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder durch falsche Angaben entstanden sind, zurückzahlen muss und dass ich gegebenenfalls auch schadenersatzpflichtig bin.

Datum, Unterschrift der Beamtin / des Beamten

Name, Vorname	Anwendernummer / Personalnummer		
	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>
Anschrift	Laufzeichen	Geburtsdatum	Telefonnummer
		Dienststellenummer	

Landesamt für Finanzen
 Mecklenburg-Vorpommern
 Abteilung Bezüge
 Schloßstraße 7
 17235 Neustrelitz

Bestätigung der Dienststelle von Zeiten bis zum Tag der Verbeamtung im Land Mecklenburg-Vorpommern

- zur Berechnung des Erfahrungsdienstalters gemäß §§ 29 bis 31 und § 40 Landesbesoldungsgesetz (LBesG M-V) sowie
- zur Anerkennung der Vordienstzeiten gemäß § 49 Landesbeamtenversorgungsgesetz M-V (LBeamVG M-V)

Datum

Die beiliegende Erklärung der/des o.g. Beamten/in vom
 wurde anhand der Personalakte überprüft.

- I. Die Übereinstimmung mit dem Inhalt der Personalakte wird hiermit bestätigt.
- Die Übereinstimmung mit dem Inhalt der Personalakte wird, unter Berücksichtigung der auf der Rückseite dieses Schreibens aufgeführten Änderungen, bestätigt.
- II. Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten nach § 30 LBesG M-V (siehe Punkt H)
- liegen vor liegen nicht vor.

III. **Zur Berechnung des Erfahrungsdienstalters ist zu beachten:**
 Vor der Einstellung in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen verbrachte **förderliche Zeiten** in einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 LBesG M-V), die unter Punkt A in der Spalte „Vermerk Dienststelle“ gekennzeichnet sind, sind zu berücksichtigen. Diese erfolgt

entsprechend der markierten Zeiträume, jedoch maximal für den Zeitraum von 5 Jahren (§ 29 Abs. 2 Satz 2 LBesG M-V).

entsprechend der **beigefügten Zustimmung** der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde, soweit Zeiten über 5 Jahre hinaus berücksichtigt wurden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 LBesG M-V)

Die **Gründe für die Nichtberücksichtigung von Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb** eines Dienstverhältnisses mit Dienstbezügen ergeben sich aus der anliegenden Entscheidung der zuständigen Dienststelle (Formular 3296).

B



Im Auftrag

Datum	Stempel der Dienststelle	Unterschrift
-------	--------------------------	--------------

Gesetzesauszüge
Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
(LBesG M-V)

§ 29

**Bemessung des Grundgehaltes für Ämter der
Besoldungsordnung A**

- (1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen beginnt im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe am Ersten des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte erstmals in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 31 eingestellt wird; bei Beamtinnen und Beamten, die nicht im jeweiligen Einstiegsamt ihrer Laufbahn eingestellt werden, ist von der Besoldungsgruppe des jeweiligen Einstiegsamtes auszugehen.
- (2) Vor der Ernennung liegende
1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Dienstverhältnisses mit Dienstbezügen,
 2. Zeiten eines Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit,
 3. sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes sowie
 4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, sofern sie Zeiten in einem Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn unterbrochen haben,

sind zu berücksichtigen. Mit Ausnahme von Ausbildungszeiten können weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Dienstverhältnisses mit Dienstbezügen mit bis zu insgesamt fünf Jahren berücksichtigt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Abweichend davon kann von der Beschränkung auf fünf Jahre mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde abgesehen werden, wenn ein bestimmter Dienstposten anderenfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann; an die Stelle der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde tritt bei Dienstherrn nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 wird auf volle Monate aufgerundet. Eine Tätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen der Person den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang zum Zeitpunkt der Ernennung abgeleistet wurde. Die nach einem früheren Dienstverhältnis mit Dienstbezügen liegenden Zeiten, die nicht von Satz 1 bis 3 umfasst sind, werden in ihrer Summe auf volle Monate abgerundet.

- (3) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Erfahrungsstufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Erfahrungsstufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.
- (4) Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird um Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie um Zeiten einer Unterbrechung des Dienstverhältnisses hinausgeschoben. Dies gilt nicht für
1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
 4. Zeiten eines Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit,
 5. sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes sowie
 6. Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag in hälftigem Umfang.

Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate abgerundet.

- (5) Beamtinnen und Beamte verbleiben in ihrer bisherigen Erfahrungsstufe, solange sie vorläufig des Dienstes enthoben sind. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.
- (6) Die Berechnung und die Festsetzung des Zeitpunktes des Beginns des Aufsteigens sind durch Bescheid schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 30

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei der Bemessung des Grundgehältes nach § 29 sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn nach § 1 Berechtigte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatten,
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig waren,
3. hauptamtlich Lehrkraft an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation waren oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung waren.

§ 31

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie auch im Geltungsbe- reich des Grundgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären.
- (2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:
 1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
 2. die von volksdeutschen Vertriebenen oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 40

Bemessung des Grundgehältes für Ämter der Besoldungsordnung R

Das Grundgehälte wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Das Grundgehälte steigt bis zum Erreichen des Endgrundgehältes im Abstand von zwei Jahren. § 29 Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 4 bis 6 gelten entsprechend. Förderliche hauptberufliche Tätigkeiten im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 2 sind

1. die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar oder als Assessorin oder Assessor bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einer Notarin oder einem Notar sowie
2. eine sonstige für die Ausübung des Richteramtes förderliche hauptberufliche Tätigkeit.

Gesetzesauszüge
Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
(LBeamVG M-V)

Auszug aus § 49
Zahlung der Versorgungsbezüge

(1).....

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten aufgrund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zu Grunde liegt.

(3).....

§ 6
Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. *aufgehoben*,

2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,

3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nummer 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,

4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,

5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn

a) spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und

b) der Beamte für die Dauer der Beurlaubung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einen Versorgungszuschlag zahlt; der Versorgungszuschlag beträgt 30 Prozent der ohne Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wobei Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 von Anfang an in voller Höhe und die anteilige jährliche Sonderzahlung zu berücksichtigen sind; das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen von der Erhebung des Versorgungszuschlages zulassen,

6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,

7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist; bei einer Abfindung oder einer Abfindungsrente gemäß § 152 und § 153 des Bundesbeamtengesetzes in der jeweils bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder entsprechendem Landesrecht ist die abgefundene Zeit ruhegehaltfähige Dienstzeit, wenn die Beamtin innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis die Abfindung zurückgezahlt oder auf die Abfindungsrente verzichtet hat.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach beamten- oder richterrechtlichen Bestimmungen sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zu Grunde gelegt worden ist. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Absatz 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,

2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,

3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,

- a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
- b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

- 1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
- 2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
- 4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 findet keine Anwendung.

§ 7

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter

- 1. in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
- 2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 4 zurückgelegt hat.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 6 und Absatz 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 außerdem § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7.

§ 8

Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 7, Satz 3 bis 5 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder einen vergleichbaren zivilen Ersatzdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder

2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder

3. sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Absatz 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 5 bis 7 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Zeiten, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, gelten bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Satz 1 gilt auch für die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(2) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und der Beschäftigungsumfang der Tätigkeit bei Eintritt oder Versetzung des Beamten in den Ruhestand auch im Beamtenverhältnis zulässig wäre.

§ 11

Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1.

- a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
- b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
- c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
- d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden

tätig gewesen ist oder

2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder

3.

- a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder
- b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit zusammen mit den nach § 10 anzuerkennenden Zeiten eine Gesamtzeit von fünf Jahren nicht überschritten wird. § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 findet Anwendung.

(2) Zeiten nach Absatz 1, für die eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Altersversorgungsleistung besteht, die nicht der Regelung des § 55 unterfällt, können nur insoweit berücksichtigt werden, als das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten ergebende Ruhegehalt nicht die Höchstgrenze nach § 55 Absatz 2 überschreitet.

§ 12

Ausbildungszeiten

(1) Die verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich. Für Beamte, die vor dem 1. Juni 2015 den Ruhestand erreichen, gilt hinsichtlich der höchstens zu berücksichtigenden Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit anstelle des in Satz 1 genannten Zeitraums von bis zu 855 Tagen die Regelung des Absatzes 5.

(2) Für Beamte nach den §§ 107 bis 115 des Landesbeamtengesetzes können verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sowie der Absätze 2 und 3 dürfen Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(5) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juni 2015 eingetreten sind, gilt anstelle der nach Absatz 1 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. vor dem 1. Dezember 2011	1 095 Tage
2. vor dem 1. Juni 2012	1 065 Tage
3. vor dem 1. Dezember 2012	1 035 Tage
4. vor dem 1. Juni 2013	1 005 Tage
5. vor dem 1. Dezember 2013	975 Tage
6. vor dem 1. Juni 2014	945 Tage
7. vor dem 1. Dezember 2014	915 Tage
8. vor dem 1. Juni 2015	885 Tage

§ 12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Landesbesoldungsgesetzes nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 12b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11, 66 Absatz 9 und § 67 Absatz 2, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 66 Absatz 9 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 67

Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 88 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes sowie Professoren, Juniorprofessoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Besoldungsordnung W

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten mit Bezügen nach § 88 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren, Juniorprofessoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Besoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Juniorprofessor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 58 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Landeshochschulgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zu Grunde liegt.

(4) Für Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats.

Fragen

1. Welchem Zweck dienen die mit dem Formular zu erfassenden Daten?
2. Welche Unterscheidung besteht zwischen Erfahrungszeiten und Vordienstzeiten?
3. Warum sind bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Angaben zu den Vordienstzeiten erforderlich?
4. Ist der Bescheid zu den Vordienstzeiten verbindlich?
5. Welche Zeiten sollen erfasst werden?

Antworten

Die Ermittlung des bisherigen Werdeganges ist Grundlage für zwei Entscheidungen des Landesamtes für Finanzen: Die Festsetzung des Erfahrungsdienstalters (EDA) gem. §§ 29 bis 31, 40 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG M-V) und die Anerkennung von Vordienstzeiten, die sich auf die spätere Ruhegehaltfestsetzung auswirken gem. § 49 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG M-V).

Erfahrungszeiten sind Grundlage für die Berechnung des Erfahrungsdienstalters (§ 29 Abs. 1 und 2 LBesG M-V). Dieses bestimmt das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen (§ 29 Abs. 3 LBesG M-V) der jeweiligen Besoldungsgruppe und ist somit maßgeblich für die Berechnung des Grundgehalts (Besoldung) der Beamtin oder des Beamten. Für das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 gilt § 40 LBesG M-V. Die Vordienstzeiten, d.h. Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis, sind unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise ruhegehaltfähig und wirken sich daher später auf die Höhe des Ruhegehalts aus.

Gemäß § 49 Abs. 2 LBeamVG M-V sind diese Zeiten bereits zeitnah zur Berufung in das Beamtenverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern festzustellen. Zu Beginn des Beamtenverhältnisses ist die Nachweisführung in der Regel einfacher und weniger aufwändig.

Die Anerkennung der Vordienstzeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage, welche zum Zeitpunkt der Entscheidung zu Grunde liegt (§ 49 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LBeamVG M-V).

Um eine umfassende Prüfung und Bewertung sämtlicher in Betracht kommender Zeiträume sowohl für die Bestimmung des (besoldungsrelevanten) Erfahrungsdienstalters als auch für die Anerkennung der (versorgungsrelevanten) Vordienstzeiten zu ermöglichen, werden Sie gebeten, **alle Beschäftigungszeiten, aber auch Zeiten ohne Beschäftigung und alle Ausbildungszeiten** möglichst lückenlos aufzuführen und in die Tabelle einzutragen. Spezielle Arten von Zeiten (Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Elternzeit, Beurlaubungen ohne Dienstbezüge) werden auf der zweiten Seite der Tabelle gesondert abgefragt.

- Durch eine vollständige, lückenlose Darstellung des Werdegangs lässt sich vermeiden, dass Zeiten unberücksichtigt bleiben, obwohl für deren Berücksichtigung ggf. die Voraussetzungen vorliegen würden.
6. Welche Zeiten werden beim Erfahrungsdienstalter anerkannt?
- Erfahrungszeiten sind solche Zeiten, die vor der erstmaligen Einstellung in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn liegen, und die in einer hauptberuflichen gleichwertigen oder förderlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbracht worden sind.
7. Welche versorgungsrechtlich relevanten Vordienstzeiten gibt es?
- Zeiten, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich **im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn** tätig war, gelten nach § 10 LBeamtVG M-V bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Sonstige Zeiten können als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit zusammen mit den nach § 10 LBeamtVG anzuerkennenden Zeiten eine Gesamtzeit von fünf Jahren nicht überschritten wird. **Ausbildungszeiten** (§ 12 LBeamtVG M-V) können in bestimmtem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LBeamtVG M-V).
8. Warum ist die Arbeitszeit einzutragen?
- Die Angabe der Arbeitszeit ist für die Beurteilung maßgeblich, ob es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt, die ggf. als Erfahrungszeit berücksichtigt werden kann. Für die versorgungsrelevanten Dienstzeiten und Vordienstzeiten gilt, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
9. Welche Soll-Arbeitszeit ist einzutragen?
- Bei der einzutragenden Soll-Arbeitszeit handelt es sich um die regelmäßige Arbeitszeit während der Dauer des zur Berücksichtigung eingetragenen Beschäftigungsverhältnisses.

10. Werden Wehrdienst- bzw. Zivildienstzeiten berücksichtigt?
11. Wie wird die Elternzeit berücksichtigt?
12. Wird auch Bundesfreiwilligendienst berücksichtigt?
13. Welche gesetzlichen Grundlagen sind einschlägig?
14. Wer steht für weitere Fragen zur Verfügung?
- Zeiten eines Grundwehr- oder Zivildienstes werden bei der Berechnung des Erfahrungsdienstalters berücksichtigt. Nichtberufsmäßiger Wehrdienst bzw. Zivildienst und berufsmäßiger Wehrdienst sind nach §§ 8 und 9 LBeamVG M-V ruhegehaltfähige Dienstzeit.
- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind gelten nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 LBesG M-V auch als Erfahrungszeit, sofern sie Zeiten in einem Dienstverhältnis (nicht sonstiges Beschäftigungsverhältnis) bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn unterbrochen haben.
- Die Elternzeit ist nicht ruhegehaltfähig.
- Bundesfreiwilligendienste sind nach aktueller Rechtslage weder beim Erfahrungsdienstalter noch bei der Feststellung von Vordienstzeiten für die Versorgung berücksichtigungsfähig.
- Regelungen zur Berechnung und Festsetzung des Erfahrungsdienstalters sind in §§ 29 bis 31 sowie 40 LBesG M-V enthalten. Die maßgeblichen Vorschriften zu den Vordienstzeiten finden Sie in §§ 10 – 12 sowie § 67 LBeamVG M-V.
- Fragen zur Berechnung und Festsetzung des Erfahrungsdienstalters und zur Festsetzung der ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten beantwortet Ihnen gerne **Ihr Landesamt für Finanzen M-V**;
www. laf.mv-regierung.de.
E-Mail: poststelle@laf.mv-regierung.de